

Haus Merlsheim.

1588 Okt. 6.

Georg von Färsen, Richter der Reichstadt Dortmund, läßt auf Befehl des Stadtrates in der Prozeßsache des Dietrich Aldenbochum zu Heringen, Drost zu Hörde, gegen Jobst de Wenth, Witwe Wenne-  
mar von Brempts zu Witten, und die Vormünder Gerhard von Bodelschwingh, Herr zu Mengede, Mathias de Wenth zu Holtfeld, Bernd Vögt und Melchior von Büren zu Huckarde für die minderjährigen Kinder der Witwe die gerichtliche Zwangsvollstreckung in die Höfe Bottermann, Heimsoetz und Grütelings zu Witten, die Mühle daselbst und die Kämpe des Hauses Berge vornehmen am 6. Oktober. Es folgen weitere protokollarische Angaben über das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund einer hier eingerückten Schuldurkunde des Wenne-  
mar von Brempt von 1581 auf Abend Petri ad Cathedram. Der Richter siegelt und Johann Friehoff unterschreibt.  
Ein Siegel.